

Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit einem
Jugendamt in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Stuttgart, 10.10.2024

Dez.4 132/2024

1945/2024

R 43815/2024

Freiwillige Zuständigkeitsübernahmen nach § 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII, hier: Neues Meldeverfahren und Matchingprozess für freie UMA-Plätze

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des § 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII kann ein anderer örtlicher Träger der Jugendhilfe aus Gründen des Kindeswohls oder aus sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht die örtliche Zuständigkeit für die Inobhutnahme eines UMA von dem eigentlich örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen.

Zur Entlastung der baden-württembergischen Jugendämter, insbesondere zur Beschleunigung des Gesamtprozesses, werden künftig die zentralen Schritte zur Vorbereitung und Abwicklung von freiwilligen UMA-Übernahmen durch die Landesverteilstelle UMA organisiert.

Für die UMA-Platzvermittlung von möglichen freiwilligen UMA-Übernahmen innerhalb Baden-Württembergs ist vom KVJS folgendes neues Unterstützungsangebot vorgesehen:

- Aufnahmebereite Jugendämter können gegenüber dem KVJS-Landesjugendamt ab sofort ihre aktuell freien Platzkapazitäten für freiwillige Zuständigkeitsübernahmen nach § 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII unter folgendem Link melden: [freie Platzmeldung UMA](#)
- Die gemeldeten Daten werden beim KVJS zentral erfasst und tagesaktuell gebündelt.
- Abgebende Jugendämter werden über die gemeldeten freien Platzkapazitäten informiert und bei der im Einzelfall passenden Vermittlung beraten und unterstützt (Alter, Geschlecht, Nationalität).
- Dieser „Matchingprozess“ entlastet somit sowohl die abgebenden als auch die aufnehmenden Jugendämter.
- Um Fragen der optimalen Vermittlung schnell und effizient zu klären, bezieht der KVJS auch die aktuellen UMA-Verteilanmeldungen in den Prüfprozess mit ein.
- Die abschließende Übernahmevereinbarung erfolgt zwischen den beteiligten Jugendämtern.
- Durch den darauffolgenden Erlass einer Zuweisungsentscheidung der Landesverteilstelle UMA wird eine Kostenerstattung grundsätzlich sichergestellt (siehe auch gemeinsames Rundschreiben von Städtetag, Landkreistag und KVJS, Rundschreiben Nr.: 139/2023 vom 19.12.2023).

Vor diesem Hintergrund möchten wir Ihnen empfehlen, das neue Meldeverfahren im Rahmen der freiwilligen UMA-Übernahmen zu nutzen und die Möglichkeit der freiwilligen UMA-Übernahmen im Rahmen der interkommunalen Solidarität verstärkt umzusetzen.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Gerald Häcker

gez.
Magnus Klein

gez.
Benjamin Lachat